
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN EVP Gruppe

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der EVP gelten für jede Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch die EVP und alle rechtlich mit ihr verbundenen Unternehmen. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit Lieferung der bestellten Ware oder der Erbringung des Werks oder der Dienstleistung an EVP, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser AEB an, sie werden Bestandteil aller geschlossenen Verträge. Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen oder allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmers (nachfolgend „Lieferant“) gelten nur, wenn sie von EVP schriftlich anerkannt werden. Die allgemeine Bezugnahme auf ein Schreiben, das solche anderweitigen Bedingungen enthält, beziehungsweise die vorbehaltlose Annahme einer Leistung des Lieferanten in Kenntnis abweichender Bedingungen beinhaltet kein Einverständnis mit der Geltung solcher Bedingungen.
- 1.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, finden diese AEB in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvertrag auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten Anwendung, auch wenn EVP nicht nochmals ausdrücklich auf die aktuellste Fassung Bezug nimmt.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen EVP und dem Lieferanten gehen diesen AEB vor. Für den Nachweis ihres Inhalts ist die ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit EVP maßgeblich.
- 1.5 Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Lieferanten bedürfen der Schriftform.
- 1.6 Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen AEB an die Stelle der Lieferung die Abnahme.
- 1.7 Jegliche Bezugnahme auf die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen hat lediglich klarstellenden Charakter. Auch ohne eine solche Inbezugnahme finden gesetzliche Bestimmungen Anwendung, soweit sie durch diese AEB nicht abgeändert oder ausdrücklich abbedungen werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Mit einer Anfrage von EVP wird der Lieferant ersucht, ein ihn bindendes schriftliches Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Vorgaben der Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. EVP ist berechtigt das Angebot des Lieferanten bis zum Ablauf von neunzig (90) Kalendertagen anzunehmen, wobei die Frist mit dem Tag nach Angebotsabgabe durch den Lieferanten zu laufen beginnt.
- 2.2 Erfolgt ein direktes Angebot zum Vertragsschluss durch EVP mittels einer ausdrücklichen Bestellung, ist der Lieferant verpflichtet, diese binnen drei (3) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Liegt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung des Lieferanten vor, ist EVP nicht mehr an die Bestellung gebunden. EVP wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten nur gebunden, wenn diese von der Bestellung EVPs nicht abweicht.
- 2.3 Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Auftragsbestätigungen des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.

3. LIEFERUNG, VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG

- 3.1 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erfolgen die Lieferungen des Lieferanten DDP (delivered, duty paid - Incoterms 2010). Erfüllungsort für Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, ist grundsätzlich der Sitz des EVP-Mitglieds. Der Gefahrenübergang erfolgt in diesem Fall mit der Abnahme.
- 3.2 Die vereinbarten Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt bei EVP bzw. dem vereinbarten Bestimmungsort in vereinbarter Menge und Qualität angeliefert ist. Die Lieferzeiten und Lieferfristen sind bindend. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die vorgeschriebene Lieferfrist einzuhalten, so hat er EVP unverzüglich nach Kenntnis über die Lieferverzögerung schriftlich zu informieren. Im Falle eines Fixhandelsgeschäfts ist EVP berechtigt, ihre Rechte gemäß gesetzlicher Regelung (§ 376 HGB) auszuüben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 3.3 Bei Verzug oder unvollständiger Lieferung ist EVP berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von EVP gesetzten angemessenen Frist alle gesetzlichen Rechte geltend zu machen. Der Lieferant trägt zudem alle in Folge mangelhafter oder verspäteter Lieferung entstandenen Schäden inkl. Frachtmehrkosten, Deckungskäufe etc. Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so hat EVP zusätzlich einen Anspruch auf **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,3% des Nettobestellwertes pro Tag bis hin zu maximal 100 % des Nettobestellwertes. EVP behält den Anspruch auf die Vertragsstrafe, auch wenn EVP sich diese bei Annahme der Erfüllung bzw. Abnahme nicht ausdrücklich vorbehält. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz nicht angerechnet.
- 3.4 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von EVP möglich. Über- bzw. Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 3.5 Für den Eintritt eines Annahmeverzugs von EVP gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss EVP seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung EVPs eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät EVP in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn EVP zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 3.6 Eine Warenannahme bei EVP kann vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nur zu den Geschäftszeiten des jeweiligen EVP-Mitglieds erfolgen.

4. PREISE

- 4.1 Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, in Euro.
- 4.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die in der Bestellung bzw. Angebotsannahme von EVP ausgewiesenen Preise als bindend und fest. Sie beinhalten sämtliche Leistungen des Lieferanten, inklusive sämtlicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung-, Versicherung-, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle, Steuern, sämtliche öffentliche Abgaben, Spesen, Lizenzgebühren. Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Diese ist gesondert auszuweisen.
- 4.3 Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf EVPs Verlangen kostenlos zurückzunehmen oder EVP die Kosten der Entsorgung zu erstatten.

5. ZAHLUNG

- 5.1 Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßigem Wareneingang, Warenprüfung (inkl. Chargendokumentation) und Erhalt einer prüffähigen Rechnung in Zahlungsmitteln nach Wahl von EVP an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle.

- 5.2 Ohne besondere Vereinbarung bezahlt EVP innerhalb von 30 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Kalendertagen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung beim Lieferanten, wenn nicht unvorhergesehene Fehlleistungen der Kreditinstitute zu einer Abweichung vom üblichen Zeitrahmen führen.
- 5.3 Rechnungen des Lieferanten sind auf den Versandtag auszustellen und müssen EVP zweifach vorgelegt werden. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Geht die Rechnung später als die Ware ein oder liegt die Chargendokumentation nicht rechtzeitig vor, so ist für die Berechnung der Zahlungs- bzw. Skontofrist der jeweils spätere Eingangstag der Rechnung und der Chargendokumentation maßgebend. Geht die Ware später als die Rechnung oder die Chargendokumentation ein, so gilt für die Berechnung der Eingangstag der Ware. Verzögerungen aufgrund einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind durch EVP nicht zu vertreten.
- 5.4 Die Rechnung des Lieferanten hat folgende Angaben zu enthalten:
- Bestell-Nr. EVP;
 - Materialbezeichnung;
 - Material-Nr. EVP;
 - Statistische Warennummer;
 - Brutto-, Nettogewicht;
 - Liefer-, Leistungsdatum.
- 5.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Lieferungen an EVP oder sonstige ihm aus Bestellungen von EVP zustehende Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch EVP an Dritte abzutreten (Abtretungsverbot) oder zu verpfänden.
- 5.6 Für den Fall, dass eine Forderung mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet wird, ist EVP berechtigt, dem Lieferanten für jeden erforderlichen Verwaltungsaufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 20,00 (netto) in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Lieferanten mit von EVP bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.
- 5.8 Das jeweilige EVP-Mitglied ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten aus erfolgten Lieferungen mit Guthaben aus der allgemeinen Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu verrechnen.
- 5.9 EVP schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzugs von EVP ist abweichend von gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Für die Höhe etwaiger Verzugszinsen geltend die gesetzlichen Vorschriften.

6. EIGENTUMSÜBERGANG

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe in das Eigentum von EVP über. Insbesondere wird die Vereinbarung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall ist EVP ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.

7. GEFAHRTRAGUNG / HÖHERE GEWALT

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zu ihrem Empfang am Erfüllungsort (Ziff. 14.1) der Lieferant. Bis zum ordnungsgemäßen Eingang aller Dokumente (Ziffer 11), insbesondere des Lieferscheins und des Analysezertifikats, lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 7.2 Die Geltendmachung unvorhersehbarer Ereignisse oder außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu

vertretender schwerwiegender Umstände, wie höhere Gewalt, Kriegsausbruch oder Naturkatastrophen, welche zur Nichterfüllung von vereinbarten Terminen, Fristen oder bestellten Liefermengen führen, ist für EVP nur beachtlich, wenn diese Umstände unverzüglich angezeigt werden. In diesem Falle besteht für EVP keine Abnahmeverpflichtung und EVP behält sich vor, nach Ablauf eines zumutbaren Zeitraums von der Bestellung zurückzutreten. EVP schuldet dem Lieferanten in dem Fall keinen Schadensersatz oder irgendwelche Kostenersatzung.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND REGRESS, EINGANGSPRÜFUNG

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und die vereinbarte Beschaffenheit und die zugesicherten Eigenschaften hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Stand und Regeln der Technik und einschlägigen Normen der Branchen-Fachverbände genügt.
- 8.3 Bei der Lieferung von Rohstoffen gewährleistet der Lieferant die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen des Ziellandes, sowie die Einhaltung der von EVP geforderten Qualitätsanforderungen.
- 8.4 Soweit nicht abweichend vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreißig (36) Monate. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, ist diese maßgeblich. Sie beginnt mit Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht im Zeitraum zwischen einer Mängelrüge und einer Nachbesserung. Sie ist ebenfalls gehemmt mit Zugang einer Mängelrüge beim Lieferanten bis dieser die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über EVPs Ansprüche verweigert.
- 8.5 Sofern EVP im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs von Dritten in Anspruch genommen wird und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht, verjähren Regressansprüche erst nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang der Sache durch den Lieferanten bei EVP.
- 8.6 Kommt der Lieferant seinen Pflichten nach Ziffer 8.1. bis 8.3. nicht nach, richten sich die Rechte von EVP (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht von EVP, Schadensersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Sache. Die Nacherfüllung umfasst einen etwaigen Ausbau und Abtransport ebenso wie den Einbau der Ersatzlieferung.
- 8.7 Die Lieferannahme durch EVP erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen-, Qualitäts- und Tauglichkeitskontrolle sowie einer Kontrolle der zugesicherten Eigenschaften.
- 8.8 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen EVP-Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel EVP bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.9 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, mit folgender Maßgabe: EVPs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (offenkundige Mängel). Offenkundige Mängel können von EVP innerhalb von 2 Werktagen gerügt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Verdeckte Mängel

können, unbeschadet der Gewährleistungsfrist der Ziffer 8.4, nach ihrer Entdeckung noch innerhalb von 10 Werktagen beanstandet werden.

8.10 Wenn der Lieferant die Mängel nicht innerhalb der von EVP gesetzten Frist behebt oder eine Ersatzlieferung vornimmt, ist EVP unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, auf Kosten des Lieferanten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für EVP unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird EVP den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. EVP kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

8.11 Muss eine bestellte Ware vom Lieferanten zuerst hergestellt werden, ist EVP nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Subunternehmern Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmaßnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmäleren Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich von der Pflicht zur vertragsgemäßen und mängelfreien Lieferung.

9. PRODUKTHAFTUNG

9.1 Der Lieferant stellt EVP von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Produktfehlern resultieren auf erstes Anfordern frei, sofern die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der Lieferant haftet auch im Falle leichter Fahrlässigkeit für alle EVP aus mangelhafter Lieferung entstandenen Schäden.

9.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, EVP etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder Schäden zu erstatten, die sich aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme (z.B. Rückrufaktion, Warnungen) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Feldmaßnahme wird EVP den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.4 Der Lieferant hat sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Waren verbundenen Risiken in ausreichender Höhe, mindestens jedoch entsprechend gesetzlicher Vorgaben, zu versichern und gegenüber EVP auf Verlangen einen entsprechenden schriftlichen Versicherungsnachweis zu erbringen.

9.5 Weitere Ansprüche EVPs bleiben unberührt.

10. SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

10.1 Der Lieferant sichert in Form einer uneingeschränkten Beschaffenheitsgarantie zu, dass durch die Lieferung und Benutzung von gelieferten Waren keine Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt EVP und ihre Abnehmer auf schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung solcher Schutzrechte resultieren, frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

10.2 Der Lieferant überträgt EVP das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen vom Lieferanten erbrachten und von EVP beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein. Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem jeweils durch EVP gezahlten Preis abgegolten.

11. WARENDOKUMENTE / VERPACKUNG

11.1 Die Warendokumente sind bei der Anlieferung mit der Ware zuzustellen und in einer gut sichtbaren Dokumententasche an einer Palette anzubringen. Gleichzeitig sind diese Dokumente vorab per E-Mail an die von EVP angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

11.2 Der Lieferant dokumentiert rechtsverbindlich den zollrechtlich relevanten Status der Ware und stellt alle notwendigen Dokumente zur Verfügung. Für Kosten, Schäden, Strafzahlungen, Gebühren sowie Steuern oder zusätzliche Aufwendungen irgendwelcher Art, die aus Fehlangaben resultieren, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

12. SUBUNTERNEHMER

Eine Weitergabe der Bestellung an Drittfirmen kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch EVP erfolgen. In dem Fall hat der Lieferant für die Einhaltung der in diesen AEB beschriebenen Pflichten zu sorgen. Der Lieferant bleibt voll haftbar.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1 EVP behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor an sämtlichen Unterlagen - gleich welcher Form - insbesondere an Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Abbildungen, Mustern, Berechnungen. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von EVP nicht Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden und nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. EVP kann die Rückgabe dieser Unterlagen verlangen, wenn diese vom Lieferanten nicht mehr im ordnungsgemäßen Geschäftsgang benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Individualvertrags führen. Etwaige Kopien sind in diesem Fall zu vernichten, ausgenommen ist die Aufbewahrung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen sowie die Datenspeicherung im Rahmen der üblichen Datensicherung. Dies gilt auch für etwaige Subunternehmer des Lieferanten.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle aus Anlass der Geschäftsbeziehung mit EVP oder von einem mit EVP i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen schriftlich, mündlich, durch Vorführung oder auf sonstige Art und Weise direkt oder indirekt, über Organe, Mitarbeiter, Berater oder sonstigen für EVP tätige Dritte erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und dem Zugriff durch Dritte fernzuhalten.

13.3 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung EVPs auf die Geschäftsbeziehungen hinweisen.

13.4 Als Informationen im Sinne der Ziffer 13.1 gelten solche Informationen nicht, für die der Lieferant nachweisen kann, dass:

- (a) sie zum Zeitpunkt der Offenbarung durch EVP allgemein öffentlich bekannt waren oder allgemein öffentlich bekannt wurden, ohne dass der Lieferant hieran unrechtmäßig beteiligt war;
- (b) sie dem Lieferanten bekannt wurden durch Offenlegung Dritter, die ihrerseits hinsichtlich der Informationen weder direkt noch indirekt einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber EVP unterlagen, und die das Recht haben die Informationen zu offenbaren;
- (c) sie unabhängig und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung gewonnen wurden.

13.5 Der Lieferant hat das Recht, jegliche Informationen offenzulegen, falls er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher und behördlicher Anordnung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Lieferant diese Offenlegung gegenüber EVP im Voraus schriftlich angezeigt hat und vernünftige und rechtmäßige Maßnahmen unternimmt, um die Offenlegung zu verhindern und/oder ihr Ausmaß zu minimieren.

13.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für fünf (5) weitere Jahre fort.

14. ANTI-KORRUPTION/ COMPLIANCE

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen für die EVP alle insoweit einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts. Dies betrifft sowohl die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften in dem Land des Geschäftssitzes des Lieferanten als auch in demjenigen Land, in dem die Lieferungen oder Leistungen erbracht werden, aber auch – soweit anwendbar – internationale und deutsche Vorschriften.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich mit Zustandekommen des Vertrages zur Einhaltung des „**Code of Conduct der EVP**“, der auf der Website der EVP in deutscher und englischer Sprache unter www.eurovitalpharma.com eingesehen werden kann und dort auch zum Download zur Verfügung steht. Zugleich ist der vorgenannte Code of Conduct Anlage und somit Bestandteil dieser AEB.

14.3 Die European Deforestation Regulation (EUDR) verpflichtet Unternehmen dazu, Informationen über die Herkunft bestimmter Rohstoffe offenzulegen und damit nachzuweisen, dass diese Rohstoffe keine Entwaldung verursacht haben.

Artikel 3 der EUDR:

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
 - b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
 - c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.
- Wir verpflichten hiermit unsere Geschäftspartner, diesen Pflichten sorgfältig nachzukommen.

14.4 Unbeschadet der sonstigen Rechte der EVP berechtigt ein vom Lieferanten zu vertretender, nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen die EVP zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen und sämtlicher Vertragsverhandlungen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.1 ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen die von EVP genannte Anlieferungsstätte.

15.2 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) sowie dem deutschen und internationalen Kollisionsrecht.

15.3 Falls der Lieferant ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haben die **Gerichte in Hamburg** den ausschließlichen Gerichtsstand hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten, die aus der jeweiligen Vereinbarung oder in Verbindung damit entstehen. Darüber hinaus ist EVP berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Lieferanten einzureichen.

15.4 Sollten einzelne Teile dieser AEB oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.